

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 574/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Alice H. [REDACTED],

jetzt H. [REDACTED] F. [REDACTED] M. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED].

als Testamentvollstreckerin für den Nachlaß
der Frau Alice H. [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozesßvollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]

gegen

Land Berlin,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2.

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Dr. Wemmer und Nienkel in der Sitzung vom 25. November 1969 beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Einlegung der Zulassungsbeschwerde gegen das Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 20. März 1969 wird zurückgewiesen.

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wird als unzulässig verworfen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde und der Wiedereinsetzung trägt die Klägerin.

G E R I C H T

Die sofortige Beschwerde ist nach § 220 Abs. 1 ZPO statthaft, aber verspätet bei Gericht eingegangen und damit unzulässig.

158

- 3 -

Das Urteil des Kammergerichts vom 20. März 1969 ist der Klägerin am 3. Juni 1969 zu Händen des durch ihren Prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalt Dr. M. bestelltten Zustellungsbevollmächtigten Rechtsanwalt K. in D. zugestellt. Eine vom Prozeßbevollmächtigten der Klägerin unterzeichnete Revisionsbeschwerde ging am 1. September 1969, zwei Tage vor Fristablauf, beim Bundesgerichtshof ein. Diese Beschwerde hat die Klägerin nach Hinweis auf die Unzulässigkeit wirksam mit Schriftsatz vom 5. September 1969 zurückgenommen. Erst am 8. September 1969 und damit nach Ablauf der Dreimonatsfrist des § 225 EEG ist die neu eingelegte sofortige Beschwerde beim Kammergericht eingegangen.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Verletzung der Beschwerdefrist ist der Klägerin nicht zu gewähren. Das Wiedereinsetzungsgehorch ist frist- und formgerecht gestellt. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann aber nach § 233 ZPO nur gewährt werden, wenn die Fristverletzung auf Naturereignissen oder anderen unabwendbaren Zufällen beruht. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Unabwendbar ist ein Ereignis nach gefestigter Rechtsprechung (BGH NJW 1952, 425; Urteil vom 19. November 1968 - IX ZR 289/67) nur, wenn es durch die Mäxerete, den gegebenen Umständen nach angemessene und vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht hätte abgewendet oder in seinen schädlichen Folgen verhindert werden können. Ein auch nur geringfügiges Verschulden schließt die Unabwendbarkeit aus. Dabei steht ein Verschulden des Vertreters nach § 232 Abs. 2 ZPO dem der Partei gleich.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Bei Anlegung dieses Maßstabes sind die Umstände, die zur Versäumung der Beschwerdefrist geführt haben, nicht als unabwendbare Ereignisse zu werten. Für die Versäumung mitursächlich ist die Tatsache, daß der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin, der nicht bei einem Oberlandesgericht zugelassen ist, die Zulassungsbeschwerde kurz vor Ablauf der Beschwerdefrist beim Bundesgerichtshof statt, wie in einem solchen Falle allein zulässig (§§ 224 Abs. 2 und 4 BGG), beim Berufungsgericht eingelegt hat. Der Bundesgerichtshof war zur Abgabe der Beschwerde an das Kammergericht nicht befugt (Beschluss vom 14. Oktober 1969 - IX ZR 147/69). Diese fehlerhafte Maßnahme entspricht nicht den Anforderungen, die an die Erfüllung der Sorgfaltspflicht durch einen Rechtsanwalt zu stellen sind. Da bereits mitwirkendes Verschulden des Prozeßbevollmächtigten die Wiedereinsetzung ausschließt, kann dahinstehen, ob und inwieweit andere Ereignisse zur Versäumung der Beschwerdefrist beigetragen haben und ob diese als unabwendbar anzusehen sind.

- 3 -

Die Nebenentscheidung folgt aus §§ 209 Abs. 1,
225 Abs. 1 BGB, §§ 97, 238 Abs. 3 ZPO.

Mai

Dr. Wagner